

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR „OFFENE KIRCHEN“



Inventarversicherungen beinhalten keine Absicherung für Schäden durch einfachen Diebstahl. Aus diesem Grund haben wir für „offene Kirchen“ einen speziellen Versicherungsschutz konzipiert.



Wofür besteht Versicherungsschutz?

Versichert sind innerhalb der versicherten Sakralgebäude:

- Kunstgegenstände

Kunstgegenstände sind Gegenstände, die in künstlerischer Arbeit erstellt wurden und einen Marktwert haben.

- Kultgegenstände

Kultgegenstände sind Gegenstände der Kirche für fest geordnete Formen des Umgangs mit Gott, die aufgrund ihrer künstlerischen Gestaltung einen Marktwert haben.

- Wertgegenstände

Wertgegenstände sind Gegenstände, die für den Versicherungsnehmer einen in Geld messbaren Wert haben.

- Sonstige Einrichtungsgegenstände

Versicherungsschutz besteht auch für sonstige Einrichtungsgegenstände sowie mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Baulichkeiten/Gegenstände (z. B. Orgeln, Altäre, Kanzeln).

- Fußböden, Wände und Decken

Welche Ausschlüsse gelten vereinbart?

Nicht versichert sind: Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Vorräte aller Art, Kraftfahrzeuge, Hausrat, Geld und Geldwerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Mitarbeitenden und Personalkräfte.

Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz?

- **Diebstahl** (auch Diebstahl einzelner Teile). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Dieb nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangt. Für Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen, die dem Dieb keinerlei Hartnäckigkeit oder Anstrengung abverlangt, besteht kein Versicherungsschutz.
- Schäden an den versicherten Sachen infolge **mut- und böswilliger Beschädigung**.
- Abweichend von dem ersten Punkt besteht auch für **Diebstahlschäden** (auch Diebstahl einzelner Teile) Versicherungsschutz, wenn sich der/die Täter Zugang zum Versicherungsort **mittels richtiger Schlüssel** verschafft hat/haben. Dies gilt insbesondere, wenn dem/den Täter/n der Schlüssel bewusst für eine Besichtigung des Versicherungsortes ausgehändigt wurde, ohne dass für den Versicherungsnehmer erkennbar war, dass die Person/en in krimineller Absicht handelte/handelten.

Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

Werden versicherte Sachen beschädigt oder zerstört, übernimmt der Versicherer die Kosten für eine sachgerechte Reparatur bzw. entschädigt den Neuwert für die Wiederbeschaffung. Ist eine Wiederbeschaffung von Kult- und Kunstgegenständen nicht möglich, wird der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie des/der entwendeten Gegenstandes/Gegenstände erstattet.

Bei Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung ersetzt der Versicherer die Aufräumungs- und Reparaturkosten.

Ein besonderer Liebhaber- oder Auktionswert sowie ein Wert, der über den normalen handwerklich begründeten Preis hinausgeht und z.B. mit der Berühmtheit oder dem Namen des Herstellers/Künstlers zusammenhängt, ist nicht versichert.

Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

Je Schadenfall ist die Ersatzleistung auf 50.000 € (auf "Erstes Risiko") begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 € pro versichertes Gebäude.

Höhere Entschädigungsgrenzen sind möglich.

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

Von jedem Schadenfall durch Diebstahl haben Sie 250 € selbst zu tragen – bei Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung beträgt die Selbstbeteiligung 500 €.

Werden bei einem Schadenfall sowohl versicherte Sachen gestohlen wie auch Sachen beschädigt, gilt für diesen gemeinsamen Schadenfall ein Selbstbehalt von 500 €.

Was müssen Sie nach Schadeneintritt beachten?

Schäden durch Diebstahl sowie mut- oder böswillige Beschädigung, für die Sie Ersatz verlangen, sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Die Aufnahme des Tatbestandes ist zu beantragen.

Ihre Ansprechpartnerin

Vanessa Müller-Abend

 +49 5231 603-6334

 vanessa.mueller-abend@ecclesia.de

Diese Produktinformation gibt Ihnen einen ersten Überblick über den Versicherungsumfang. Die Informationen sind nicht abschließend, so dass sich hieraus keine Rechte oder Pflichten für Sie oder den Versicherten ableiten.

Detmold, 23.06.2023